

Anlage 9: Schriftliche Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere

Zusätzlich zu den allgemeingültigen Standards in den Zielsetzungen der Gewaltschutz-Richtlinie werden in weiterer Folge die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen nach organisationsinternen (1.) und externen Personen (2.) differenziert.

1. Interner Verdachtsfall

Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Freiwillige, Vorstand des Vereins, Nutzer*innen.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen.

In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder der*die Vorgesetzte in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Bis zur weiteren Klärung muss dafür gesorgt werden Täter*in und Opfer zu trennen.

b. Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus der*dem Gewaltschutz-Beauftragten, dem*der Vorgesetzten und/oder weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Gewaltschutzes bzw. des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtigte über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintlichen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren.

c. Der bzw. die Gewaltschutzbeauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.

d. Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Bei einem konkreten Verdacht wird zum Schutz aller Beteiligten in Absprache mit der*die Gewaltschutz-Beauftragte und/oder der*die Vorgesetzte eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person veranlasst, inklusive einem Betretungsverbot für alle relevanten Räume der Angebote des *Verein teilweise*.

e. Zur professionellen Unterstützung des internen Teams und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Darüber hinaus wird, in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene, ein Rechtsbeistand konsultiert, um Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.

f. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des*der mutmaßlichen Täters*in statt. Handelt es sich bei dem*der vermuteten Täter:*in um eine*n Nutzer*in, muss bei Erhärtung eine dauerhafte Täter*in-Opfer-Trennung stattfinden.

b.w.

2. Externer Verdachtsfall

Verdacht trifft anderweitige Kooperationspartner*innen, Personen (z.B. Eltern), Organisationen oder Institutionen, welche außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des *Vereins teilweise* liegen.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.

b. Bei externen Stellen, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird.

Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden. Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den*die Gewaltschutzbeauftragte*n.

c. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden.

Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden.

d. Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen.

e. Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen dauerhaft beendet.